

(2) Das Ministerium erarbeitet Preiskonzeptionen und Preisentwicklungspläne als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen und sichert durch spezielle Preis- und Gebührenvorschriften die Einheitlichkeit der Preisbildung unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen.

(3) Das Ministerium sichert durch die Preisanalyse die ständige volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Preise und Gebühren und gewährleistet, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt durch den Preis unterstützt wird.

(4) Das Ministerium organisiert als Bestandteil seiner Führungstätigkeit die Kontrolle der Einhaltung der Preis- und Gebührenvorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

#### § 12

##### Kaderentwicklung

(1) Das Ministerium sichert auf der Grundlage von Kaderprogrammen die systematische Entwicklung von Führungskräften für den Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen bei vorrangiger Förderung der Frauen und Jugendlichen. Es ermittelt den Bedarf an Hoch- und Fachschulkadern und gewährleistet deren zielgerichtete Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Es sichert im Rahmen der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Kennziffern den Einsatz der Absolventen in den Schwerpunkten des Nachrichtenwesens.

(2) Das Ministerium hat zu gewährleisten, daß im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen die Grundsätze der Wachsamkeit eingehalten werden.

(3) Das Ministerium verwirklicht die sich aus dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ergebenden Aufgaben für seinen Aufgabenbereich.

#### § 13

##### Arbeit und Löhne

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist für die Durchsetzung der einheitlichen staatlichen Politik auf dem Gebiet Arbeit und Löhne im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der Deutschen Post zu koordinieren und zu kontrollieren. Die Koordinierung dieser Aufgaben erfolgt über die Kennziffern des Planes, durch den Abschluß des Rahmenkollektivvertrages der Deutschen Post mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und der gemeinsamen Herausgabe von Richtlinien für den Abschluß der Betriebskollektivverträge.

(3) Das Ministerium legt die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb fest und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen die Bezirksdirektionen und Ämter der Deutschen Post bei der Führung des komplexen sozialistischen Wettbewerbs. Es sichert, daß die besten Wettbewerbsergebnisse sowie die besten Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit verallgemeinert werden.

(4) Das Ministerium ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes im Post- und Fernmeldewesen.

#### § 14

##### Post- und Fernmelderecht

(1) Das Ministerium hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des sozialistischen Rechts mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen im Post- und Fernmeldewesen zu gewährleisten und bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(2) Das Ministerium hat die erzieherische und organisierende Rolle des sozialistischen Rechts im Post- und Fernmeldewesen zu erhöhen, die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu wahren und zum Schutz des sozialistischen Nachrichtenwesens das Post- und Fernmelderecht zu vervollkommen.

#### § 15

##### Zwischenstaatliche Beziehungen

(1) Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen und aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie aus Beziehungen zu anderen zentralen Organen des Post- und Fernmeldewesens ergeben.

(2) Das Ministerium ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung von zwischenstaatlichen Verträgen und für die Vorbereitung des Beitritts zu internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens verantwortlich.

#### § 16

##### Informationssystem

Das Ministerium hat auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ein wissenschaftliches Informationssystem unter Anwendung moderner Methoden der Rechentechnik und Datenverarbeitung zu entwickeln, das die Aufstellung von Kennziffern und anderer Kriterien für die Leistungstätigkeit ermöglicht. Es hat zu sichern, daß mit diesem System die Produktionsprozesse des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen analysiert und die ökonomisch günstigste Arbeitsweise ermittelt wird.

#### § 17

##### Hauptaufgaben der Leitung der Deutschen Post

(1) Das Ministerium hat die Bezirksdirektionen und die ihm unmittelbar unterstellten Ämter der Deutschen Post anzuleiten und zu kontrollieren. Es konzentriert seine Arbeit auf die zur Wahrung der Einheitlichkeit und der straffen zentralen Führung notwendigen, betriebsleitenden und operativen Aufgaben der Deutschen Post.

(2) Das Ministerium hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit der Ämter der Deutschen Post durch Dienstanweisungen, Richtlinien, Ordnungen und Grundsatzerfügungen einheitlich zu leiten und dabei den zweckmäßigsten Einsatz der Technik und die wirtschaftlichsten Betriebsverfahren und Technologien zur Verbesserung des Post- und Fernmeldeverkehrs unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse zu sichern.